

FH-Mitteilungen

17. März 2015

Nr. 17 / 2015



**Ordnung zur Feststellung
der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
für den Bachelorstudiengang Architektur
des Fachbereichs Architektur
der Fachhochschule Aachen**

vom 17. März 2015

Ordnung zur Feststellung der studienangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelorstudiengang Architektur des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Aachen vom 17. März 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur vom 11. Juli 2007 (FH-Mitteilung Nr. 48/2007), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 17. März 2015 (FH-Mitteilung Nr. 16/2015), hat der Fachbereich Architektur folgende Ordnung zur Feststellung der studienangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck der Feststellung	2
§ 2 Auswahlkommissionen	2
§ 3 Zulassung zum Feststellungsverfahren, Fristen und Termine	3
§ 4 Umfang der Prüfung und Gliederung des Feststellungsverfahrens	3
§ 5 Feststellungskriterien	3
§ 6 Niederschrift	3
§ 7 Bekanntgabe der Entscheidungen	3
§ 8 Geltungsdauer	3
§ 9 Täuschung, Wiederholung des Verfahrens	4
§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

§ 1 | Zweck der Feststellung

(1) In dem Verfahren zur Feststellung der studienangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Aachen (Eignungsfeststellungsverfahren) müssen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie eine künstlerisch-gestalterische Eignung besitzen, die das Erreichen des Studienziels des Studiengangs erwarten lässt.

(2) Die Einschreibung für den Bachelorstudiengang Architektur setzt den Nachweis der studienangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Fachhochschulreife und den Nachweis weiterer Einschreibevoraussetzungen bleiben unberührt.

§ 2 | Auswahlkommissionen

(1) Zur Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens für den Bachelorstudiengang Architektur werden zu jedem Termin vom Fachbereichsrat mehrere Auswahlkommissionen gebildet.

(2) Einer Auswahlkommission gehören mindestens ein hauptamtlich Lehrender oder eine hauptamtliche Lehrende und mindestens eine studentische Vertretung an.

(3) Der oder die hauptamtlich Lehrende übernimmt den Vorsitz der jeweiligen Auswahlkommission. Diese bereitet die erforderlichen Beschlussvorlagen für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Architektur in nichtöffentlicher Sitzung vor.

(4) Es werden studentische Mitglieder benannt, die stimmberechtigt sind.

§ 3 | Zulassung zum Feststellungsverfahren, Fristen und Termine

(1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung wird für Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium im Bachelorstudiengang Architektur aufnehmen wollen, einmal jährlich durchgeführt. Termine und Fristen für das Eignungsfeststellungsverfahren legt die Auswahlkommission fest und veröffentlicht diese spätestens sechs Wochen vor Ende der Anmeldefrist auf der Website des Fachbereichs Architektur.

(2) Mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins veröffentlicht die Auswahlkommission auf der Website des Fachbereichs auch die von der Auswahlkommission festgelegte Aufgabenstellung mit Arbeitsproben und gibt die Abgabemodalitäten sowie alle weiteren erforderlichen Informationen zum Eignungsfeststellungsverfahren bekannt.

(3) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Die Bewerbung muss innerhalb der Bewerbungsfrist eines jeden Jahres mit den erforderlichen Unterlagen bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Aachen vorliegen. Der Bewerbung sind als Unterlagen beizufügen:

1. ein persönlich ausgefülltes Bewerbungsformular,
2. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angabe der Daten zur Vorbildung,
3. eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einem entsprechenden Feststellungsverfahren teilgenommen hat.

Berücksichtigt werden nur vollständig ausgefüllte, unterschriebene und mit den erforderlichen Unterlagen versehene Bewerbungen, die auf dem Postweg oder online eingehen.

(4) Am Tag der Eignungsprüfung müssen die Bewerberinnen und Bewerber einen gültigen Personalausweis und die Originale der unter Absatz 3 erwähnten Unterlagen vorlegen.

§ 4 | Umfang der Prüfung und Gliederung des Feststellungsverfahrens

Das Feststellungsverfahren gliedert sich in:

- die Vorlage einer bearbeiteten Hausaufgabe mit Arbeitsproben und
- ein 20-minütiges Prüfungsgespräch.

§ 5 | Feststellungskriterien

(1) Zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung sind die Ergebnisse der Hausaufgabe mit Arbeitsproben und das Prüfungsgespräch zu Grunde zu legen.

Die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung ist nach folgenden Kriterien zu beurteilen:

- Wahrnehmungsfähigkeit
- Vorstellungsfähigkeit
- Darstellungsfähigkeit

(2) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die Hausaufgabe mit Arbeitsproben mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ unter Zugrundlegung der in Absatz 1 aufgeführten Kriterien.

(3) Aus den Ergebnissen der Hausaufgabe mit Arbeitsproben und des Prüfungsgesprächs wird eine Gesamtbewertung ermittelt.

§ 6 | Niederschrift

Über den Prüfungsablauf ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Eignungsfeststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Auswahlkommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber sowie die Entscheidungen und Gründe nach § 5 ersichtlich sein müssen.

§ 7 | Bekanntgabe der Entscheidungen

Die Bekanntgabe der Entscheidungen an die Bewerberinnen und Bewerber über das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 | Geltungsdauer

(1) Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung erstreckt sich auf den Bachelorstudiengang Architektur. Sie gilt für die drei auf die Feststellung nachfolgenden Aufnahmetermine. In begründeten Fällen kann die Auswahlkommission die Geltungsdauer verlängern.

(2) Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung, die im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens an einer Universität oder einer anderen Fachhochschule des Landes Nordrhein-Westfalen für den Bachelorstudiengang Architektur getroffen wurde, wird anerkannt. Feststellungen aufgrund

entsprechender Verfahren in anderen Bundesländern und/oder in anderen Studiengängen können auf Antrag von der Auswahlkommission ganz oder teilweise für diesen Studiengang anerkannt werden, soweit sie in ihren Anforderungen gleichwertig sind.

§ 9 | Täuschung, Wiederholung des Verfahrens

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber bei der Feststellung der Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Entscheidung gemäß § 8 bekannt, so wird der Bescheid und die Feststellung über die Eignung zum Studium zurückgezogen und das Studiendensekretariat informiert. In schweren Fällen von Täuschung kann die Bewerberin oder der Bewerber von der Wiederholung des Eignungsfeststellungsverfahrens ausgeschlossen werden.

(2) Versäumt eine Bewerberin oder ein Bewerber einen Termin des Eignungsfeststellungsverfahrens oder bricht sie oder er eine Teilprüfung des Eignungsfeststellungsverfahrens ab, gilt die gesamte Prüfung zur Eignungsfeststellung als nicht bestanden.

(3) Bei Nichtbestehen kann das Eignungsfeststellungsverfahren zum nächsten jährlichen Termin wiederholt werden. Es ist eine neue, vollständige Bewerbung erforderlich. Bei Wiederholung muss die gesamte Prüfung wiederholt werden. Teilprüfungen werden nicht anerkannt. Die Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung kann unbeschränkt wiederholt werden.

§ 10 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausfertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur vom 28. Januar 2015 und 9. März 2015 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 16. März 2015.

Aachen, den 17. März 2015

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann